ZUR NATUR UND GELTUNG PRAKTISCHER SCHLÜSSE*

Ansgar BECKERMANN — Universität Osnabrück

1. Über die Natur und Geltung praktischer Schlüsse ist in den letzten Jahren viel diskutiert worden. Und fast immer gehen diese Diskussionen von Aristoteles aus. Auch über das, was Aristoteles zum Problem praktischer Schlüsse sagt, gehen die Meinungen jedoch weit auseinander. Besonders in *De motu animalium* und in der *Nikomachischen Ethik* führt Aristoteles an die zehn Beispiele für praktische Schlüsse an, die teilweise von sehr unterschiedlicher Form sind. In der *Nikomachischen Ethik* etwa nennt er die folgenden beiden Argumente als Beispielsfälle:

(1) Von allem Süßen muß man kosten
Dies hier – als Einzelgegenstand – ist süß

und

(2) Trockene Nahrung ist gut für jeden Menschen Nahrung von der und der Beschaffenheit ist trocken Ich bin ein Mensch Diese bestimmte Nahrung ist von der und der Beschaffenheit.¹

Auffällig an diesen Beispielen ist, daß Aristoteles bei beiden Argumenten selbst keine Konklusionen anführt. Auf den ersten Blick scheint aber die Annahme nahezuliegen, daß im Falle des ersten Arguments die Konklusion

- (3) Von diesem hier muß man kosten lauten sollte. Und entsprechend im Falle des zweiten Arguments
- (4) Diese bestimmte Nahrung ist gut für mich.

*Ich möchte Herrn Dr. Wolfgang Lenzen für die Klärung einiger logischer Zusammenhänge danken, die für diesen Aufsatz wichtig waren.

1. Aristoteles, Nikomachische Ethik 1147a 5 ff. und 1147a 29 f. Alle Stellen aus der Nikomachischen Ethik sind zitiert nach der Übersetzung von Franz Dirlmeier, Stuttgart 1969.

Sollte diese Annahme zutreffen, wären praktische Schlüsse aber ganz normale logische Schlüsse. Von theoretischen Schlüssen würden sie sich in diesem Fall nur dadurch unterscheiden, daß ihre Konklusionen insofern handlungsrelevant sind, als sie uns etwas darüber sagen, was für uns gut ist bzw. was wir tun sollen. Unter normalen logischen Schlüssen verstehe ich dabei solche Schlüsse, bei denen die Konklusion im Sinne der formalen deduktiven Logik aus den Prämissen folgt.

Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Autoren, die davon überzeugt sind, daß die eben angeführte Annahme falsch ist und daß der eigentliche Grund dafür, daß Aristoteles in seinen Beispielen keine Konklusionen anführt, darin liegt, daß die Konklusionen praktischer Schlüsse keine Sätze, sondern Handlungen sind. So schreibt z.B. G.E.M. Anscombe: "And there is the practical syllogism proper. Here the conclusion is an action ... "2

Und auch Ernst A. Schmidt geht in seinen Anmerkungen zur Nikomachischen Ethik von dieser Überzeugung aus. So schreibt er z.B. in der Anmerkung 49 zum Buch VI:3

Es handelt sich hier um den sog. praktischen Syllogismus, eine Sonderform. Unter Syllogismus versteht A. "eine Rede, worin bestimmte Sätze gesetzt werden und etwas anderes als diese Sätze mit Notwendigkeit sich ergibt, eben aufgrund dieser Sätze" (Analytica priora 14b 18-20; Übersetzung von E. Kapp). Beim praktischen Syllogismus ist das sich mit Notwendigkeit ergebende nicht ein Satz, sondern eine Handlung (vgl. 1147a 28).

Schmidt zufolge müßten praktische Schlüsse somit eigentlich folgendermaßen dargestellt werden:

- (5) Jemand sagt sich:
 - "Alles Leichtverdauliche ist gesund." 1.
 - "Dieses Hähnchen hier ist leicht verdaulich." 2.
 - 3. und ißt das Hähnchen,

wobei der unausgesprochene Schlußsatz "Dieses Hähnchen hier ist gesund" unmittelbar in eine Handlung umgesetzt wird und eben diese Handlung die eigentliche Konklusion des Schlusses ist.⁴

- 2. Eine ähnliche Auffassung wie Anscombe und Schmidt vertritt
 - 2. G.E.M. Anscombe, Intention, Oxford 1957, § 33.
- 3. Aristoteles, Nikomachische Ethik (Übersetzung und Nachwort von Franz Dirlmeier, Anmerkungen von Ernst A. Schmidt), Stuttgart 1969, S. 333.

4. op. cit., S. 334.

G.H. von Wright in seinem Aufsatz "Praktisches Schließen", in dem er allerdings nur praktische Schlüsse der Art behandelt:

(6) A will p erreichen

A glaubt, daß er p nur erreichen wird, wenn er x tut Daher tut A x.

Im Hinblick auf Schlüsse dieser Art, so schreibt von Wright, müsse man einen deutlichen Unterschied machen zwischen Schlüssen in der dritten und Schlüssen in der ersten Person. Also z.B. zwischen einem Schluß wie

(7) A will die Hütte bewohnbar machen.

A glaubt, daß die Hütte nur dann bewohnbar wird, wenn er sie heizt.

Daher heizt A die Hütte.

und einem Schluß in der ersten Person wie

(8) Ich will die Hütte bewohnbar machen.

Nur wenn ich die Hütte heize, wird sie bewohnbar.

Also heize ich die Hütte.5

Der Unterschied zwischen diesen beiden Schlüssen besteht nach von Wright nicht nur in der Ersetzung des Personalpronomens "Er" bzw. eines entsprechenden Eigennamens durch das Personalpronomen "Ich". Er geht viel tiefer und zeigt sich seines Erachtens erst, wenn man die Frage stellt, um was es sich bei den Prämissen und Konklusionen dieser Schlüsse eigentlich handelt. Denn bei der Beantwortung dieser Frage ergibt sich nach von Wright, daß im Falle des Schlusses in der dritten Person die Prämissen Propositionen sind, und zwar "die Propositionen, daß eine bestimmte Person einen be-

5. Vgl. von Wright, "Praktisches Schließen", in von Wright, Handlung, Norm und Intention, Berlin/New York 1977, S. 44. Statt der Formulierungen (7) und (8) finden sich an dieser Stelle allerdings die Formulierungen:

(a) A will die Hütte bewohnbar machen.

Nur wenn A die Hütte heizt, wird sie bewohnbar werden.

Daher muß A die Hütte heizen.

Und:

(b) Ich will die Hütte bewohnbar machen. Nur wenn ich die Hütte heize, wird sie bewohnbar werden. Also muß ich die Hütte heizen.

Dieser Unterschied ist jedoch in diesem Zusammenhang nicht entscheidend. Außerdem entspricht m.E. die Formulierung (8) den Intentionen von Wrights fast besser als die Formulierung (b). Denn auf S. 51 spricht von Wright ausdrücklich davon, daß bei diesem Schluß die Konklusion eine Handlung sei.

stimmten Zweck verfolgt" und daß sie glaubt, eine bestimmte Sache sei ein notwendiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Ebenso die Konklusion. Auch sie ist hier eine Proposition, nämlich die Proposition, daß die Person, um die es geht, das tut, was ihrer Meinung nach zur Erreichung ihres Zwecks notwendig ist. Im Falle eines Schlusses in der ersten Person sind demgegenüber von Wright zufolge die Prämissen keine Propositionen, sondern "der Wunsch einer Person und ihr Zustand, zu wissen oder zu glauben, daß eine bestimmte Bedingung für die Erfüllung dieses Wunsches notwendig ist". Und auch die Konklusion ist keine Proposition, sondern "eine Handlung, etwas, was diese Person tut".6

Diese Auskunft ist im Hinblick auf die Frage nach der (logischen) Geltung praktischer Schlüsse jedoch ebenso verwirrend wie die oben erwähnten Ansichten von Anscombe und Schmidt. Denn von Wright selbst betont, daß "Wünsche, Zustände des Wissens oder Glaubens und Handlungen . . . Entitäten völlig anderer Art als Propositionen" sind und daß es - anders als bei Wünschen, Zustände des Wissens oder Glaubens und Handlungen - "zum Wesen von Propositionen gehört, daß sie durch Sätze ausgedrückt werden".7 Wenn das so ist, stellt sich jedoch die Frage, wie etwas, was nicht in Sätzen ausgedrückt wird, überhaupt Gegenstand der Logik werden kann. Denn es ist klar, was es heißt, daß ein bestimmter Satz logisch aus einer Menge bestimmter anderer Sätze folgt. Aber was soll es heißen, daß eine Handlung logisch aus einem Wunsch und einer Überzeugung folgt? Wird hier nicht der Begriff der logischen Folgerung in unvertretbarer Weise über den Bereich des Sprachlichen hinaus ausgedehnt hin in Richtung auf einen Begriff der logischen Beziehung, die nicht mehr nur zwischen Sätzen, sondern auch zwischen Ereignissen oder Zuständen in der Natur gelten soll?

3. Ebenso wie Schmidt bezieht sich auch von Wright mit seiner These, die Konklusionen praktischer Schlüsse seien — zumindest in Fällen der Art (8) — keine Sätze, sondern Handlungen, ausdrücklich auf die folgende Stelle aus der Nikomachischen Ethik:

... es gibt einerseits die Meinung, die auf das Allgemeine geht, und andererseits die, welche das Einzelgegebene umfaßt – wo bereits die Sinneswahr-

^{6.} op. cit., S. 50 f.

^{7.} op. cit., S. 51.

nehmung in ihre Rechte tritt. Wenn sich aus beiden Formen der Meinung eine einzige ergibt, so muß die Seele in dem einen Fall (bei theoretischem Verhalten) notwendig das zustandegekommene Ergebnis bejahen, dagegen in dem anderen Fall, wo die Meinung auf das Handeln zielt, es augenblicklich in die Tat umsetzen. (1147a 25-28)

In der Tat sieht es zunächst so aus, als würde Aristoteles hier die Auffassung vertreten, daß im Falle von praktischen Schlüssen das, was aus den Prämissen folgt, eine Handlung ist — etwas was jemand tut. Ein adäquates Verständnis der eben zitierten Stelle ergibt sich jedoch erst unter Einbeziehung des Kontextes. Denn diese Passage über die Natur und Geltung praktischer Schlüsse findet sich in der Nikomachischen Ethik in einem Kapitel, in dem es zunächst einmal nicht um ein logisches, sondern um ein für die Ethik relevantes Problem geht — ein Problem, das sich in der Frage zusammenfassen läßt: Kann ein Mensch willentlich und wissentlich etwas tun, von dem er weiß, daß es falsch ist? Bzw.: Kann er willentlich und wissentlich etwas unterlassen, von dem er weiß, daß es richtig ist?

Diese Problem ist in der Terminologie des Aristoteles und der Tradition das Problem der "Unbeherrschtheit", der "άκρασία". A. Kenny charakterisiert dieses Problem in seinem Aufsatz "The Practical Syllogism and Incontinence" so: Der wirklich unbeherrschte Mensch, der "ἀκρατής", dem man diese Eigenschaft ohne jede Einschränkung zuschreiben kann, ist der, der nach dem Lustvollen strebt, d.h. genauer gesagt, nach den lustvollen Empfindungen des Tast- und Geschmackssinns beim Essen, Trinken und Lieben. Er steht auf der einen Seite ganz unter dem Einfluß seines Strebens nach Lust, handelt aber auf der anderen Seite, wie es scheint, dennoch aus freien Stücken, also willentlich. Denn Aristoteles argumentiert, daß ein und derselbe Mensch nicht zur gleichen Zeit mit sittlicher Einsicht begabt und unbeherrscht sein könne; denn man könne ja nicht behaupten, "es sei für den sittlich-Einsichtigen charakteristisch, aus freien Stücken die verwerflichsten Dinge zu tun" (1146a 6f). Dennoch handelt der Unbeherrschte nicht aufgrund von Prinzipien oder nach erwägender Reflexion; d.h. er handelt nicht deshalb unbeherrscht, weil er von der Überzeugung ausgeht, er müsse jeweils dem Genuß

^{8.} A. Kenny, "The Practical Syllogism and Incontinence", in: Kenny, *The Anatomy of the Soul*, Oxford 1973, S. 29. Der ganze Aufsatz ist für das Problem praktischen Schließens bei Aristoteles sehr aufschlußreich, obwohl er einige vielleicht anfechtbare interpretatorische Thesen enthält.

des Augenblicks nachjagen (1146b 22f). Insofern besteht auch ein Unterschied zwischen dem Unbeherrschten und dem Zuchtlosen, dem "ἀκόλαστος"; denn für diesen ist gerade charakteristisch, daß er aus Überzeugung und aufgrund erwägender Reflexionen handelt. Im übrigen neigt der Unbeherrschte dazu, "seinen Planungen untreu zu werden" (1145f 11f). Er "weiß, daß sein Handeln verwerflich ist, und handelt – unter dem Einfluß der Leidenschaft – doch so" (1145b 12f). Unbeherrschtheit ist daher etwas "Minderwertiges und Abzulehnendes" (1145b 10).

Aus dieser Charakterisierung der Unbeherrschtheit ergibt sich für Aristoteles die Frage, "wie jemand ein richtiges Urteil haben und dennoch ein unbeherrschtes Leben führen könne" (1145b 21f). Wenn jemand wirkliches Wissen hat, also weiß, was richtig und was falsch ist, muß nicht sein Handeln dann auch von diesem Wissen geleitet werden? Aristoteles setzt sich hier mit einer Theorie des Sokrates auseinander, über die er selbst schreibt:

Nun kann man fragen, wie jemand ein richtiges Urteil haben und dennoch ein unbeherrschtes Leben führen könne. Nun, bei klarer Erkenntnis, so sagen manche, sei dies unmöglich, denn es sei unfaßbar, so meinte Sokrates, daß klare Erkenntnis im Menschen sein und dann doch etwas anderes die Oberhand über sie gewinnen und sie wie einen Sklaven willenlos umherschleppen könne. Sokrates war ja überhaupt ein völliger Gegner unserer Theorie, denn es gebe gar keine Unbeherrschtheit: Wenn jemand dem, was er für das Beste hält, zuwiderhandele, so handele er nicht aufgrund eines Urteils, sondern infolge von Unwissenheit. (1145b 21-27)

Sokrates vertritt — zumindest Aristoteles zufolge⁹ — hier also die Auffassung, daß es gar nicht sein kann, daß jemand gegen bessere Einsicht handelt. Der, der etwas Falsches tut, kann nicht zugleich wissen, daß es falsch ist. Denn, wenn das möglich wäre, dann könnte das Wissen von etwas anderem wie ein Sklave willenlos umhergeschleppt werden. Und das ist für Sokrates ganz offensichtlich undenkbar.

Ich bin hier etwas ausführlicher auf den Kontext des oben angeführten Zitats eingegangen, um deutlich zu machen, daß es Aristoteles bei der Behandlung praktischer Syllogismen in der Nikomachischen Ethik tatsächlich zunächst nicht um logische Probleme geht, sondern darum, wie sich das Wissen eines Menschen – und insbesondere sein moralisches Wissen – zu seinem Handeln verhält.

^{9.} Vgl. aber auch Platon, Protagoras 352.

Eigentlich wird dies sogar schon in dem oben angeführten Zitat (Arist. 1147a 25-28) selbst deutlich. Denn erstens ist in der angeführten Passage immer nur von Meinungen und nicht von Sätzen die Rede. Und zweitens - und dies ist vielleicht noch bezeichnender behauptet Aristoteles in dieser Passage ja selbst im theoretischen Fall nicht, daß sich etwas "mit Notwendigkeit" aufgrund bestimmter angenommener Sätze ergibt, sondern daß die Seele, "wenn sich aus beiden Formen der Meinung eine einzige ergibt, . . . notwendig das zustandegekommene Ergebnis bejahen" muß. Ihm geht es an dieser Stelle also nicht um die Frage, ob bestimmte Sätze oder Handlungen "mit Notwendigkeit" aus bestimmten anderen Sätzen folgen, sondern darum, ob jemand, der bestimmte Prämissen für wahr hält, im theoretischen Fall dann auch die Konklusion für wahr halten bzw. im praktischen Fall eine bestimmte Handlung ausführen muß. Oder genauer gesagt darum, ob jemand im praktischen Fall das, was er als richtig erkannt hat, auch tun muß, D.h. es geht Aristoteles im Zusammenhang mit dem Problem praktischer Schlüsse nicht um eine Beziehung zwischen bestimmten Sätzen und Handlungen, sondern um die Beziehung zwischen Wissen und Handeln.

Der Punkt, der hier entscheidend ist, läßt sich auch an der folgenden Stelle aus *De motu animalium* noch einmal verdeutlichen, die im Zusammenhang mit der Diskussion um die Natur praktischer Schlüsse ebenfalls sehr häufig zitiert wird:

Wie kommt es nun, daß der, der etwas denkt, manchmal handelt und manchmal nicht, daß er sich manchmal in Bewegung setzt, manchmal aber auch nicht. Augenscheinlich geschieht hier fast dasselbe, wie wenn man über unbewegliche Dinge nachdenkt und Schlüsse zieht. Aber in diesem letzteren Fall ist das Ziel ein Lehrsatz (denn wenn jemand die beiden Prämissen erkannt hat ["νοήση"], dann erkennt und erschließt er die Konklusion); in jenem Fall dagegen erweist sich die Konklusion aus den beiden Prämissen als die Handlung. Zum Beispiel: Wenn jemand erkennt, daß jeder Mensch gehen soll und daß er selbst ein Mensch ist, so geht er sofort; oder wenn er erkennt, daß jetzt kein Mensch gehen soll und daß er selbst ein Mensch ist, so bleibt er unverzüglich stehen. In beiden Fällen tut er etwas, wenn ihn nicht irgendetwas hindert oder einen Zwang auf ihn ausübt... Daß die Konklusion die Handlung ist, ist klar... (701a 7-23)

Auf den ersten Blick mag es zwar auch hier so aussehen, als würde Aristoteles in der zitierten Passage die Auffassung von Anscombe, Schmidt und von Wright vollauf bestätigen. Denn hier sagt er ja sogar ausdrücklich, daß bei praktischen Schlüssen die Konklusion eine Handlung ist. Doch die dann folgenden Beispiele machen wiederum

klar, daß gerade nach Aristoteles die Handlung nicht aus den Prämissen selbst, sondern aus dem Wissen um diese Prämissen folgt: "Wenn jemand erkennt, daß jeder Mensch gehen soll und daß er selbst ein Mensch ist, so geht er sofort; oder wenn er erkennt, daß jetzt kein Mensch gehen soll und daß er ein Mensch ist, so bleibt er unverzüglich stehen" (Hervorhebung vom Verf.). Praktische Syllogismen sind somit in der Tat von ganz anderer Art als theoretische Syllogismen. Denn bei ihnen folgt nicht wie bei theoretischen Schlüssen eine bestimmte Konklusion aus bestimmten Sätzen, die als Prämissen angenommen werden. Bei praktischen Schlüssen folgt die Handlung, die die Konklusion bildet, vielmehr aus dem Wissen um diese Prämissen – ganz so wie nach Aristoteles im theoretischen Fall die Bejahung der Konklusion aus der Bejahung der Prämissen folgen soll.

1111460

4. Wenn das so ist, d.h. wenn es bei praktischen Schlüssen nicht darum geht, ob bestimmte Sätze aus bestimmten anderen Sätzen mit logischer Notwendigkeit folgen, sondern darum, ob jemand, der weiß, daß dies oder jenes der Fall ist, unverzüglich daran geht, eine bestimmte Handlung auszuführen, dann scheint die Frage nach der Gültigkeit praktischer Schlüsse aber keine logische, sondern eine psychologische Frage zu sein. Denn ob jemand, der bestimmte Dinge weiß, aus denen folgt, daß es für ihn sinnvoll oder geboten ist, die Handlung x auszuführen, dann auch tatsächlich x tut, das scheint ebenso wie die Frage, ob jemand, der die Prämissen eines theoretischen Syllogismus bejaht, dann auch dessen Konklusion bejaht, weniger eine Frage der Logik als eine Frage der Erkenntnis- bzw. Handlungspsychologie zu sein. Doch dies ist, soweit ich sehen kann, nicht die einzige Möglichkeit der Interpretation.

Greifen wir noch einmal zurück auf das, was Aristoteles über die Auffassung des Sokrates sagt. Dort schreibt er dem Sokrates die Überzeugung zu, "es gebe gar keine Unbeherrschtheit: Wenn jemand dem, was er für das Beste hält, zuwiderhandele, so handele er nicht aufgrund eines Urteils, sondern infolge von Unwissenheit". Auch diese Aussage liest sich auf den ersten Blick eher wie eine psychologische Feststellung; aber Sokrates äußert sich — durch den Mund des Aristoteles — an dieser Stelle doch so bestimmt, daß man auch den Eindruck gewinnen kann, daß es ihm hier nicht um eine psychologische Behauptung, sondern um den Begriff des Wissens geht. Es scheint mit dem Begriff des wirklichen Wissens, so wie Sokrates ihn

verwendet, unvereinbar zu sein, daß jemand dem, was er für das Beste hält, zuwiderhandelt.

Wenn diese Interpretation vernünftig ist, dann liegt es aber nahe, auch der oben angeführten Aristotelesstelle eine entsprechende Deutung zu geben, derzufolge Aristoteles im ersten Teil der zitierten Passage behaupten würde:

Wenn jemand die Prämissen eines gültigen Syllogismus weiß bzw. glaubt, dann folgt aufgrund der Bedeutung von "Wissen" bzw. "Glauben", daß er auch die Konklusion dieses Syllogismus weiß bzw. glaubt.

Etwas moderner und allgemeiner ausgedrückt hieße das nichts anderes, als daß Aristoteles in diesem Teil der zitierten Passage die Gültigkeit des folgenden metalogischen Prinzips der epistemischen bzw. doxastischen Logik unterstellt:

(10) Wenn aus p (formal- oder epistemisch-)logisch q folgt, dann folgt aus W/Gp epistemisch-logisch W/Gq.

Bzw.:

(11) Der Schluß W/Gp \Rightarrow W/Gq ist epistemisch-logisch gültig, sofern der Schluß p \Rightarrow q (formal- oder epistemisch-)logisch gültig ist.¹⁰

(Die Buchstaben W und G stehen hier für "Wissen, daß" bzw. "Glauben, daß".)

10. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die folgende Stelle aus dem bekannten Rätsel "What the Tortoise said to Achilles" von Lewis Carroll:

"That beautiful First Proposition of Euclid!" the Tortoise murmured dreamily. "You admire Euclid?"

"Passionately! So far, at least, as one can admire a treatise that won't be

published for some centuries to come!"

"Well now, let's take a little bit of the argument in that First proposition — just two steps, and the conclusion drawn from them. Kindly enter them in your note-book. And, in order to refer to them conveniently, let's call them A, B and Z:

(A) Things that are equal to the same are equal to each other.

(B) The two sides of this Triangle are things that are equal to the same.

(Z) The two sides of this Triangle are equal to each other. "Readers of Euclid will grant, I suppose, that Z follows logically from A and B, so that anyone who accepts A and B as true, must accept Z as true?"

"Undoubtedly! The youngest child in the High School — as soon as High

Mit Hilfe der meta-logischen Prinzipien (10) und (11) läßt sich jedoch nur der erste Teil der zitierten Aristotelesstelle aus der Nikomachischen Ethik interpretieren. D.h. es bleibt die im Hinblick auf das Problem der praktischen Schlüsse eigentlich interessante Frage nach der Interpretation des zweiten Teils dieser Passage. Aristoteles selbst schreibt, wie gesagt:

Wenn sich aus beiden Formen der Meinung eine einzige ergibt, so muß die Seele in dem einen Fall (bei theoretischem Verhalten) notwendig das zustande gekommene Ergebnis bejahen, dagegen in dem anderen Fall, wo die Meinung auf das Handeln zielt, es augenblicklich in die Tat umsetzen. (1147a 26ff.)

Direkt im Anschluß an diese Stelle fährt Aristoteles dann fort:

Wenn z.B. gilt: "Von allem Süßen muß man kosten", und wenn gilt "Dies hier – als Einzelgegenstand – ist süß", so muß, wer dazu in der Lage und nicht gehindert ist, dies gleichzeitig auch in die Tat umsetzen. (1147a 29-31)

Und das heißt offenbar: Jeder, der weiß bzw. glaubt, daß man von allem Süßen kosten muß und daß dies hier süß ist, muß, sofern er dazu in der Lage und nicht gehindert ist, sogleich die entsprechende Handlung ausführen, d.h. er muß von diesem hier kosten.

Wenn man die oben (im theoretischen Fall) angenommene Interpretation weiterführt, dann scheint klar zu sein, daß auch hier das "muß" (" $\dot{a}\nu\dot{a}\gamma\kappa\eta$ ") eine Notwendigkeit bezeichnet, die sich aus der Bedeutung der Begriffe "Wissen" (bzw. "Glauben") und "Handeln" ergibt, und daß somit die zuletzt zitierte Stelle auf die folgende Behauptung hinausläuft:

Wenn jemand weiß bzw. glaubt, daß man von allem Süßen kosten muß und daß dies hier süß ist, dann folgt aufgrund der Bedeutung der Begriffe "Wissen" (bzw. "Glauben") und "Handeln", daß er die Handlung ausführt, von diesem hier zu kosten.

Schools are invented, which will not be till some two thousand years later — will grant that."

(J.R. Newman (ed.), The World of Mathematics, Vol. IV, New York 1956, S. 2402 f.)

Ebenso wie Aristoteles behauptet die Schildkröte also: Wenn Z logisch aus A und B folgt, dann muß jeder, der A und B als wahr akzeptiert, auch Z als wahr akzeptieren. So wie die Schildkröte sich ausdrückt, klingt hier das "muß" aber eher wie ein moralisches "muß" (im Sinne von "ought"). Vielleicht liegt hier der Ansatzpunkt zu einer alternativen Interpretation.

Und dies heißt nichts anderes, als daß der Schluß

(13) A weiß (glaubt), daß man von allem Süßen kosten muß

A weiß (glaubt), daß dies hier süß ist

A kostet von diesem hier

ein im Rahmen einer gemischten Wissens- (bzw. Glaubens-) und Handlungslogik gültiger Schluß ist.¹

Der Schluß (13) ist jedoch ein spezieller Schluß. Und deshalb bleibt die Frage, aufgrund welcher allgemeinen Regel dieser Schluß gültig ist. Zur Beantwortung dieser Frage scheint es mir sinnvoll zu sein, noch einmal auf die Überlegungen ganz zu Anfang des ersten Abschnitts zurückzugreifen. Denn dort hatte sich gezeigt, daß aus den Argumenten (1) und (2) rein logisch folgt:

- Von diesem hier muß man kosten bzw.
- (4) Diese bestimmte Nahrung ist gut für mich.

Und dies scheint mir die Vermutung nahezulegen, daß im Sinne von Aristoteles der Schluß (13) eben deshalb gültig ist, weil aus den Sätzen "Von allem Süßen muß man kosten" und "Dies hier ist süß" rein logisch der Satz (3) folgt "Von diesem hier muß man kosten".

Verallgemeinernd liegt somit die Vermutung nahe, daß der zweite Teil der zuvor zitierten Stelle aus der *Nikomachischen Ethik* auf die folgende metalogische These hinausläuft:

(14) Schlüsse der Art

A weiß (glaubt), daß p₁

A weiß (glaubt), daß pn

A tut x

sind (epistemisch-praxeologisch) im Rahmen einer gemischten Wissens- (bzw. Glaubens-) und Handlungslogik gültig, wenn aus den Sätzen p_1, \ldots, p_n logisch Sätze wie "x ist gut für A" oder "A muß x tun" folgen.

Diese Interpretation dessen, was Aristoteles in der Nikomachischen Ethik über praktische Syllogismen sagt, hat auf jeden Fall den Vor-

11. Trotz dieser Art der Darstellung: Wenn hier von Schlüssen die Rede ist, dann immer im Sinne von semantischen Folgerungen und nie im Sinne von syntaktischen Ableitungen.

teil, daß sie etwas Licht in die ansonsten so dunkle Problematik der Natur praktischer Schlüsse bringt. Denn, wenn praktische Schlüsse epistemisch-praxeologische Schlüsse im Sinne der These (14) sind, dann bedeutet das einerseits, daß auch diese Schlüsse in dem Sinne "normal" sind, daß in ihnen Sätz aus Sätzen gefolgert werden. Auf der anderen Seite macht diese These aber auch klar, welchen Sinn es haben kann, zu sagen, die Konklusionen praktischer Syllogismen seien Handlungen, und inwiefern praktische Schlüsse etwas aussagen über den Zusammenhang zwischen Wissen und Handeln.

Außerdem lassen sich aufgrund der eben vorgelegten Interpretation auch die Schlüsse der von von Wright behandelten Art (6) leicht unter die praktischen Schlüsse einreihen. Denn obwohl diese Schlüsse nicht genau dem in der These (14) erwähnten Schema entsprechen, scheint es doch so zu sein, daß auch aus den Sätzen

(15) A will p erreichen

und

(16) Nur wenn A x tut, wird er p erreichen

logisch Sätze folgen wie

(17) A muß x tun

oder

(18) Es ist rational für A, x zu tun. 12

Und daraus kann man vielleicht folgern, daß für Schlüsse der Art (6) ganz ähnliche Korrektheitsbedingungen gelten wie für die von Aristoteles behandelten praktischen Syllogismen.

5. Wenn die im letzten Abschnitt vorgetragene Vermutung, daß praktische Schlüsse ihrer Natur nach epistemisch-praxeologische Schlüsse im Sinne der These (14) sind, zutrifft, dann stellt sich die Frage nach der Gültigkeit praktischer Schlüsse offenbar so: Können Schlüsse im Sinne der These (14) tatsächlich als im Rahmen einer gemischten Wissens- (bzw. Glaubens-) und Handlungslogik gültig angesehen werden? Zunächst einmal ist klar, daß ein Schluß wie

^{12.} Vgl. von Wright, "Praktisches Schließen", S. 42 ff. und G. Meggle, "Grundbegriffe der rationalen Handlungstheorie", in Meggle (Hrsg.), Analytische Handlungstheorie, Band 1, Handlungsbeschreibungen, Frankfurt/M. 1977, S. 424 ff.

(19) A weiß (glaubt), daß p_1

A weiß (glaubt), daß p_n

A tut x

genau dann epistemisch-praxeologisch gültig ist, wenn der Konditionalsatz

(20) Wenn A weiß, daß p_1, \ldots und A weiß, daß p_n , dann tut A x

im Rahmen der angesprochenen Wissens- (bzw. Glaubens-) und Handlungslogik logisch wahr ist. 13

Wie aber kann man entscheiden, ob dies so ist? In der doxastischen Logik,¹⁴ in der die Probleme analog liegen, hat man versucht zu klären, ob der Konditionalsatz

(21) Wenn jemand glaubt, daß p, dann hält er es auch für wahrscheinlich, daß p

doxastisch-logisch gültig ist, indem man die Frage stellte, ob es sinnvollerweise (d.h. ohne Unsinn zu reden) möglich ist, zu behaupten, daß jemand etwas glaubt, ohne es für wahrscheinlich zu halten. D.h. man ging davon aus, daß sich die Gültigkeit eines Konditionalsatzes "Wenn p, dann q" überprüfen läßt, indem man die Frage stellt, ob sich die Negation dieses Satzes ("p, aber nicht q") sinnvoll behaupten läßt oder nicht. In unserem Zusammenhang lautet somit die Frage, ob der Satz

(22) A weiß (glaubt), daß p_1, \ldots und A weiß (glaubt), daß p_n , tut aber dennoch nicht x

in diesem Sinne sprachwidrig ist, sofern aus den Sätzen $p_1, \ldots p_n$ logisch Sätze folgen wie "x ist gut für A" oder "A muß x tun"?

13. Dies ist so, weil ganz allgemein gilt: q folgt genau dann (im semantischen Sinn) logisch aus p, wenn der Sats $p \rightarrow q$ (im semantischen Sinn) logisch wahr ist (vgl. oben Anm. 11). Im übrigen vereinfacht sich die Situation offenbar, wenn man in der epistemischen oder doxastischen Logik die Gültigkeit des metalogischen Prinzips (10) bzw. (11) unterstellt. Denn in diesem Fall sind Schlüsse im Sinne der These (14) offenbar genau dann gültig, wenn Konditionalsätze wie

(i) Wenn A weiß (glaubt), daß x gut für ihn ist, dann tut A x

oder
(ii) Wenn A weiß (glaubt), daß er x tun muß, dann tut A x epistemisch-praxeologisch wahr sind.

14. W. Lenzen, Glauben, Wissen und Wahrscheinlichkeit, Mskr. Regensburg 1978, S. 7 (erscheint bei Springer: Wien)

Offenbar muß die Antwort auf diese Frage aber "nein" lauten. Denn anders als in dem eben angeführten Beispiel aus der doxastischen Logik ist der Satz (22) durchaus nicht sinnlos. Ja, es scheinen sogar Situationen vorstellbar, in denen dieser Satz wahr ist. Dies ist jedenfalls – zumindest der Interpretation Kennys¹⁵ zufolge - auch die Überzeugung des Aristoteles, für den gerade das Phänomen der Unbeherrschtheit eine solche Situation darstellt. Denn nach Kenny ist für Aristoteles der Unbeherrschte in der Tat ein Mensch, der gegen besseres Wissen handelt. Unbeherrscht handelt der, der zwar die Sätze p_1, \ldots, p_n bejaht, und der somit, da er dieses Wissen auch wirksam werden läßt, weiß, was er in der gegebenen Situation zu tun hat, der dann aber dennoch nicht x tut, d.h. der anders handelt, als er es für richtig hält. Wenn man Aristoteles folgt, liegt somit gerade dann, wenn jemand unbeherrscht handelt, eine Situation vor, in der der Satz (22) wahr ist. Unbeherrschtheit ist damit einer der Fälle, die zeigen, daß Schlüsse im Sinne der These (14) nicht als epistemisch-praxeologisch gültig angesehen werden können.

In etwas anderer Weise argumentiert von Wright gegen die Gültigkeit praktischer Schlüsse, wobei er sich allerdings wieder nur auf Schlüsse der Art (6) bezieht. In Erklären und Verstehen schildert von Wright folgenden Beispielsfall. Ein Attentäter hat sich entschlossen, den Tyrannen zu töten. Der Zeitpunkt der Tat ist für ihn gekommen. Er selbst ist dieser Ansicht. Er steht vor dem Unmenschen und zielt auf ihn mit dem geladenen Revolver. Alles deutet also darauf hin, daß die Prämissen eines praktischen Syllogismus erfüllt sind: Der Attentäter will den Tyrannen töten und weiß, daß ihm das nur noch gelingen kann, wenn er jetzt abdrückt. Aber nichts geschieht. Müssen wir sagen, daß der Attentäter "gelähmt" ist? Eine medizinische Untersuchung erbringt kein entsprechendes Ergebnis. Müssen wir sagen, daß er den Tyrannen gar nicht wirklich töten wollte oder daß er seine Meinung über die in der gegebenen Situation erforderlichen Handlungen änderte? Der Attentäter selbst weigert sich, eine dieser beiden Alternativen anzuerkennen. Müssen wir sagen, daß er lügt?

Diese Fragen zielen auf die Konstruktion eines Falles ab, in dem sich die Behauptung, daß er gehindert wurde, daß er vergessen hatte, auf den Zeit-

^{15.} Vgl. Kenny, "The Practical Syllogism and Incontinence", S. 48 ff.

^{16.} op. cit., S. 48 und Aristoteles, Nikomachische Ethik 1146b 35-1147a 24.

punkt zu achten, oder daß er seine Absicht aufgab bzw. die Erfordernisse der Situation anders beurteilte, auf keine andere Grundlage stützen könnte als auf die bloße Tatsache, daß er nicht in Übereinstimmung mit den Prämissen gehandelt hat. Gewiß, dies ist ein extremer Fall. Aber ich sehe nicht ein, weshalb er nicht vorkommen könnte. Der einzige Grund, in diesem Fall auf eine der beiden oben erwähnten Alternativen zu insistieren, bestünde darin, die Gültigkeit des praktischen Syllogismus als Standard für die Interpretation der Situation aufzufassen. Dies mag vielleicht vernünftig sein. Aber wir sind dazu nicht logisch gezwungen. Wir könnten genau so gut sagen: Wenn man sich einen derartigen Fall vorstellen kann, so zeigt dies, daß die Konklusio eines praktischen Schlusses nicht mit logischer Notwendigkeit aus den Prämissen folgt. Darauf zu insistieren wäre Dogmatismus.¹⁷

Sicher kann man gegenüber dieser Argumentation von Wrights die Frage stellen, ob Fälle, wie er sie schildert, tatsächlich vorkommen. Doch damit hätte man den entscheidenen Punkt der Argumentation verfehlt. Denn wenn man behauptet, daß solche Fälle faktisch nicht vorkommen, so ist dies nichts weiter als die Behauptung einer psychologischen Gesetzmäßigkeit. Erst wenn man darüber hinaus behauptet, daß solche Fälle (aus begrifflichen Gründen) nicht vorkommen können, geht man über den Bereich der Psychologie hinaus. Und von Wright sagt ja mit Absicht auch nicht mehr, als daß er nicht sehe, weshalb der von ihm angeführte Beispielsfall "nicht vorkommen könnte". Logisch, so von Wright, sind wir nicht gezwungen, Fälle dieser Art für unmöglich zu halten. Und genau das ist das entscheidende Argument gegen die logische Gültigkeit von Schlüssen der Art (6) bzw. Schlüssen im Sinne der These(14).

Ich denke, daß von Wright hier in der Tat den zentralen Punkt getroffen hat. Denn selbst wenn Sätze wie (20) oder auch der Satz

Wenn A p erreichen will und glaubt, daß er p nur erreichen wird, wenn er x tut, so tut A x

tatsächlich wahr sein sollten, so spricht doch vieles gegen die Annahme, daß sie aus rein analytischen Gründen wahr sind. Bestenfalls werden diese Sätze quasi-analytischen Charakter haben. Aber damit ist eben auch gesagt, daß sie nicht unabhängig von der em-

17. von Wright, Erklären und Verstehen, Frankfurt/M 1974, S. 109 f.

^{18.} Vgl. zu diesem Punkt A. Beckermann, Gründe und Ursachen, Kronberg /Ts. 1977, S. 85 ff., R. Brandt und J. Kim, "Wünsche als Erklärungen von Handlungen", in Beckermann (Hrsg.), Analytische Handlungstheorie, Band 2, Handlungserklärungen, Frankfurt/M 1977, S. 259-274 und W. Stegmüller, Wissenschaftliche Erklärung und Begründung, Berlin 1969, S. 398-413.

pirischen Realität gelten, d.h. daß sie weder rein logisch, noch allein aufgrund der Bedeutung der in ihnen vorkommenden Begriffe wahr sind.

6. Obwohl all dies gegen die Gültigkeit von Schlüssen der Art (6) oder Schlüssen im Sinne der These (14) spricht, muß hier jedoch noch ein Vorbehalt gemacht werden. Denn das Beispiel der doxastischen Logik zeigt, daß es auch dort nicht möglich war, ein logisches System auf der Grundlage des im Alltag gebräuchlichen faktischen Begriffs des Glaubens aufzubauen. Denn dieser Begriff ist. wie z.B. Lenzen in seinem Überblicksartikel "Recent Work in Epistemic Logic" feststellt, nicht einmal ein wohldefinierter, sinnvoller Begriff. Dem alltagssprachlichen Gebrauch von "Glauben" zufolge kann man nämlich nicht ausschließen, daß eine Person a zwei Sätze p und q zugleich glaubt, obwohl diese beiden Sätze logisch miteinander unverträglich sind, oder daß a einen Satz p, aber nicht den Satz p' glaubt, obwohl p und p' logisch äquivalent sind. In einem solchen Fall hat es jedoch gar keinen Sinn mehr, die verbalen Dispositionen von a als verläßliche Indikatoren für das, was a faktisch glaubt oder nicht glaubt, anzusehen:

We could not justifiably say either that a believes that p or that he disbelieves it. On which of the two conflicting items of verbal behavior should we reasonably rely? Our judgements about what a factually believes would become totally arbitrary, and a "logic" for factual believings thus interpreted evidently would contain no valid principle.¹⁹

In der doxastischen Logik hat man aus dieser Situation jedoch nicht den Schluß gezogen, daß eine Glaubenslogik nicht möglich ist, sondern ist dazu übergegangen, diese Logik auf der Grundlage eines idealisierten Begriffs des "wirklichen" bzw. "impliziten" Glaubens aufzubauen. Dabei soll z.B. "wirkliches" Glauben nur aus solchen Annahmen bestehen, die gegenüber rein logischen Argumentationen immun sind, d.h. die nicht aufgrund von rein logischen Überlegungen, sondern höchstens aufgrund von empirischen Informationen korrigiert oder aufgegeben werden können.²⁰

Analog liegt somit die Frage nahe, ob nicht auch beim Aufbau

^{19.} W. Lenzen, "Recent Work in Epistemic Logic", Acta Philosophica Fennica XXX, Issue 1, (1978), S. 62 f.

^{20.} Lenzen, Glauben, Wissen und Wahrscheinlichkeit, S. 58 f.

einer gemischten Wissens- (bzw. Glaubens-) und Handlungslogik von idealisierten Begriffen des Wissens (bzw. Glaubens) und Handelns ausgegangen werden muß (vielleicht im Sinne von "rationalem" Wissen und "rationalem" Handeln). Falls dies so sein sollte, wäre es jedenfalls denkbar, daß Schlüsse im Sinne der These (14) oder der Art (6) zumindest in dieser idealisierten Wissens- und Handlungslogik gültig sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es jedoch nicht einmal eine Andeutung, wie eine solche Logik aussehen könnte.